

Grundrechts berührt, nimmt der Staatsgerichtshof «auf entsprechenden Antrag»⁴⁷² eine Willkürkontrolle vor.⁴⁷³ Das Willkürverbot kann als eigenständiges Grundrecht⁴⁷⁴ auch für sich allein Gegenstand einer Individualbeschwerde sein.⁴⁷⁵ In der Praxis des Staatsgerichtshofes übernimmt es die Funktion eines Auffanggrundrechts, «das nur dann eine selbständige Bedeutung hat, wenn kein spezifisches Grundrecht betroffen ist».⁴⁷⁶ Demzufolge kommt es neben spezifischen Grundrechtsrügen subsidiär zur Anwendung.⁴⁷⁷

Um am «punktuellen Charakter» des spezifischen Grundrechtsschutzes gegenüber dem als Auffanggrundrecht dienenden Willkürverbot festhalten zu können, hat der Staatsgerichtshof den sachlichen Geltungsbereich von bestimmten Grundrechten,⁴⁷⁸ den er im Laufe der letzten Jahrzehnte erheblich ausgeweitet hatte,⁴⁷⁹ eingeschränkt. Diese

472 Zur Rügepflicht siehe Hugo Vogt, Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz, S. 437 ff. Er hält fest, dass in der Praxis eine «implizite Rüge genügt» (S. 438 f.).

473 Wolfram Höfling, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof, S. 181 macht darauf aufmerksam, dass bei einem solchen «Prüfprogramm» zu berücksichtigen sei, «dass die Grenze zwischen Fachgerichtsbarkeit und Verfassungsgerichtsbarkeit nicht starr, sondern fließend ist». Die verfassungsgerichtliche Kontrollkompetenz stehe deshalb «immer unter dem Vorbehalt des besonderen Einzelfalles». So auch StGH 1995/28, Urteil vom 24. Oktober 1996, LES 1/1998, S. 6 (11 Erw. 2.2).

474 StGH 1998/45, Urteil vom 22. Februar 1999, LES 1/2000, S. 1 (5 f. Erw. 4 ff.); siehe auch StGH 2005/34, Urteil vom 16. Mai 2006, LES 4/2007, S. 379 (386 Erw. 4.1).

475 StGH 2005/35, Urteil vom 6. Februar 2006, LES 2/2007, S. 89 (94 f. Erw. 4.1 ff.).

476 StGH 2005/23, Urteil vom 27. September 2005, LES 2/2007, S. 77 (82 Erw. 2.1).

477 Zum Willkürverbot als subsidiäres Grundrecht ausführlich Hugo Vogt, Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz, S. 384 ff. mit zahlreichen Hinweisen zu Rechtsprechung und Lehre, die er kritisch bespricht, da sie zu Missdeutungen Anlass geben. Er vertritt die Auffassung, dass das Willkürverbot «gegenüber anderen Grundrechten rechtlich gleichwertig (ist), wobei allenfalls gesagt werden kann, dass das Willkürverbot aus praktischen Gründen subsidiär ist» (S. 388).

478 Hilmar Hoch, Schwerpunkte, S. 79 ff. nennt die Eigentumsgarantie, das Recht auf den ordentlichen Richter und das Grundrecht der persönlichen Freiheit. Zum sachlichen Schutzbereich des Rechts auf den ordentlichen Richter siehe Tobias Michael Wille, Recht auf den ordentlichen Richter, S. 342 ff. Rz. 11 ff.; zum sachlichen Gewährleistungsbereich der Eigentumsgarantie Klaus A. Vallender/Hugo Vogt, Eigentumsgarantie, S. 701 ff. Rz. 23 ff. und Herbert Wille, Verwaltungsrecht, S. 56 ff.; zum sachlichen Schutzbereich des Grundrechts auf Freiheit der Person Marzell Beck/Andreas Kley, Freiheit der Person, S. 136 ff. Rz. 11 ff. und Wolfram Höfling, Grundrechtsordnung, S. 110 ff.

479 Vgl. zum Grundrecht auf den ordentlichen Richter Tobias Michael Wille, Recht auf den ordentlichen Richter, S. 342 f. Rz. 12.